OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703147/3/ER**

Datum: **Linz, 9. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Jänner 2026, GZ: VStV/925300450524/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 12 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 15 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Jänner 2026, GZ: VStV/925300450524/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) wegen einer Übertretung des § 84 Abs 1b Z 3 erster Fall Sicherheitspolizeigesetz – SPG wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 03.09.2024
Ort: B-Straße
Am 28.08.2024 um 21:40 Uhr wurde von Organen der öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§25 Abs. 4 SPG) zur kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben wurde, keinen Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert wurden.
Ihrerseits erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes."

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich der Sachverhalt aus den Angaben der Beratungsstelle „Neustart" und durch das behördliche Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergebe. Der Bf habe im Zuge seines Einspruchs gegen die diesbezüglich ergangene Strafverfügung mehrere Aufenthaltsbestätigungen des C__ vorgelegt und begründet, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, das Krankenhaus zu verlassen. Derartig habe er sich auch in seiner darauffolgenden Rechtfertigung geäußert. Der Bf habe nachweislich Kenntnis von seiner Verpflichtung der Kontaktaufnahme mit einer Gewaltpräventionsberatungsstelle gehabt, sich aber nicht dort gemeldet.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass bereits mehrere einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen würden. Die belangte Behörde ging von einem Einkommen iHv 1.000 Euro aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er nicht darüber informiert gewesen sei, sich bei Neustart melden zu müssen. Ferner sei er während des gesamten Zeitraums schwer krank gewesen, er habe sich vier Monate und zwei Wochen im Krankenhaus befunden. Es sei vom Krankenhaus auch die Information an die Polizei übermittelt worden, dass es dem Bf nicht gestattet gewesen sei, das Krankenhaus zu verlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2026, eingelangt am 30. Jänner 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem Akt ergibt, keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs 2 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Gegenüber dem Bf wurde am 28. August 2024 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG ausgesprochen. Des Betretungs- und Annäherungsverbot wurde nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben. Dem Bf wurde ein Informationsblatt für Gefährder ausgehändigt, auf dem festgehalten ist, dass er verpflichtet ist, binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention – namentlich „Neustart Oberösterreich" unter Anführung der Adresse und Telefonnummer – Kontakt aufzunehmen. Dieses Informationsblatt hat der Bf unterschrieben. Der Bf hat nicht mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen.
Der Bf war von 2. September 2024 bis 23. September 2024 im C__ stationär aufgenommen.
Der Bf ist verheiratet und Vater eines minderjährigen Kindes. Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bereits gemäß § 84 Abs 1b Z 2 SPG verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft und wies mehrere rechtskräftige Verwaltungsstrafen – u.a. wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 SPG – auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass der Bf verheiratet und Vater eines minderjährigen Kindes ist, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Dokumentation des Betretungs- und Annäherungsverbots.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 148/2021, lauten wie folgt:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt
§ 38a.
(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben,

Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).
[…]
(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.
(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.
[…]

Sonstige Verwaltungsübertretungen
§ 84.
[…]
1b) Ein Gefährder (§ 38a), der
[…]
3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 38a Abs 8 SPG war der Bf aufgrund des gegen ihn gemäß § 38a Abs 1 SPG am 28. August 2024 ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbots, das nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben wurde, verpflichtet, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und

Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren.

Gemäß § 32 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Das Betretungs- und Annäherungsverbot wurde am 28. August 2024 ausgesprochen. Entsprechend § 32 Abs 1 AVG wird in die in § 38a Abs 8 SPG geregelte Frist von fünf Tagen dieser Tag nicht mitgerechnet und begann sohin am 29. August 2024 zu laufen. Fristende war der Ablauf des 2. September 2024. Der Bf hat bis zum Ablauf der Frist mit keiner Beratungsstelle zur Gewaltprävention Kontakt aufgenommen. Der Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b erster Fall SPG erfüllt.

IV.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf brachte vor, nichts von der Verpflichtung gewusst zu haben und überdies im relevanten Zeitraum schwer erkrankt gewesen zu sein.
Dem Bf wurde im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbots am 28. August 2024 ein Informationsblatt für Gefährder ausgehändigt, auf dem festgehalten ist, dass er verpflichtet ist, binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention – namentlich „Neustart Oberösterreich" unter Anführung der Adresse und Telefonnummer – Kontakt aufzunehmen. Dieses Informationsblatt hat der Bf unterschrieben und hatte somit Kenntnis von seiner Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG.

Zur Erkrankung ist auszuführen, dass der Bf am 2. September 2024 stationär im C__ aufgenommen und erst drei Wochen später wieder entlassen wurde. Der Beginn des stationären Krankenhausaufenthalts fiel sohin auf den gemäß § 38a Abs 8 SPG zur Verfügung stehenden letzten Tag der Frist. Dass der Bf durch seine Erkrankung in seiner Dispositionsfähigkeit derart beeinträchtigt gewesen wäre, seiner Verpflichtung nicht nachzukommen (vgl VwGH 6.2.1989, 88/10/0132), brachte er jedoch nicht vor. Vielmehr beschrieb er, wie er aus dem Krankenhaus über einen Arzt und eine Krankenhaus-Sozialarbeiterin Behörden mitteilen ließ,

dass er das Krankenhaus nicht verlassen könne. Es ist daher aus seinem Vorbringen nicht ersichtlich, dass der Bf trotz des Beginns seines Krankenhausaufenthalts am letzten Tag der Frist (geschweige denn davor) daran gehindert gewesen wäre, mit der Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Vielmehr ist ihm fahrlässiges Verhalten vorzuweisen, da er – trotz nachweislicher, mit seiner Unterschrift belegter Übernahme des Informationsblatts – behauptete, von der Verpflichtung nichts gewusst zu haben. Der Bf hat daher die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem geschätzten Mindesteinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zugute. Der Bf wurde jedoch bislang wegen § 84 Abs 1b Z 3 erster Fall SPG noch nicht bestraft, weshalb kein Wiederholungsfall vorliegt. Der Strafrahmen liegt somit bei 2.500 Euro. Angesichts der hervorgekommenen Sorgepflichten des Bf und seines geringen Einkommens erscheint die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreichend, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst

Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter